Bundestierärztekammer e.V.

Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V.
Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im Öffentlichen Dienst

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Stellungnahme

zu diskutierten Änderungen im Fleischhygienerecht im Zuge des Bürokratieabbaus

(Referentenentwurf Bürokratierückbauverordnung im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Stand September 2026)

Grundsätzliche Bewertung

Bestrebungen zum Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen werden von der Bundestierärztekammer (BTK) und dem Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) grundsätzlich begrüßt. Eine Entbürokratisierung darf jedoch nicht dazu führen, dass etablierte Instrumente des Tiergesundheits-, Tier- und Verbraucherschutzes ohne ausreichende Bewertung ihrer Funktion und ihres zusätzlichen Erkenntnisgewinns abgeschafft werden.

Vor diesem Hintergrund werden die derzeit diskutierten Änderungen im Fleischhygienerecht kritisch bewertet. Während bei einzelnen Dokumentations- und Nachweispflichten zweifelsohne Möglichkeiten zur Vereinfachung bestehen, lehnen BTK und BbT eine Abschaffung der amtlichen Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen von Huftieren sowie der Trichinenuntersuchung ab.

Bei den Hemmstofftests ist nach Ansicht von BTK und BbT eine Abschaffung allenfalls unter der Voraussetzung vertretbar, dass gleichwertige beziehungsweise zielgerichtetere Kontrollinstrumente etabliert und insbesondere risikoorientierte Probenahmen auf Grundlage der Auswertung von Tiergesundheitsdaten gewährleistet werden.

Zur Streichung der Regelungen zur Hausschlachtung (§ 2a Tier-LMHV, § 7a Absatz 1 Tier-LMÜV)

Beibehaltung der amtlichen Fleischuntersuchung

Die geplante Streichung der amtlichen Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen von Huftieren wird abgelehnt.

Begründung

Die amtliche Fleischuntersuchung erfüllt neben dem unmittelbaren Verbraucherschutz eine wichtige Funktion bei der Erkennung von Tiergesundheitsproblemen und Tierseuchen. Dies gilt nicht nur aufgrund der Erfahrungen mit vergangenen Seuchenausbrüchen, sondern insbesondere auch angesichts neu auftretender Tierseuchenrisiken.

Gerade bei kleineren Nebenerwerbs- und Hobbyhaltungen kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse zur Erkennung relevanter Erkrankungen und Auffälligkeiten bei den Tierhaltenden vorhanden sind. Erfahrungsgemäß finden bei Rindern zudem Hausschlachtungen nicht selten bei Tieren statt, die bereits gesundheitliche Auffälligkeiten

aufweisen. Die amtliche Untersuchung ist daher ein wichtiges zusätzliches Kontrollinstrument, auf das nicht verzichtet werden sollte.

Erfahrungen zeigen auch, dass das Fleisch von Tieren aus Hausschlachtungen entgegen der Bestimmungen häufig nicht ausschließlich im eigenen Haushalt verwertet wird. Damit kann eine Situation entstehen, in der die tatsächliche Verwendung des Fleisches nicht mehr hinreichend kontrollierbar ist. Die amtliche Fleischuntersuchung bietet hier eine zusätzliche Möglichkeit, auffällige Tiere zu erkennen und eine Weitergabe beziehungsweise Verwendung nicht für den menschlichen Verzehr geeigneter Lebensmittel zu verhindern.

Zudem bietet die amtliche Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen auch die Möglichkeit, tierschutzfachliche Fragen mit zu überprüfen. Dies bezieht sich zum Beispiel auf die erforderliche Sachkunde bei der Betäubung der Tiere nach § 4 des Tierschutzgesetzes. Einen Sonderfall stellt das Schlachten ohne Betäubung dar. An religiösen Feiertagen unterschiedlicher Religionsgruppen werden von den Veterinärbehörden immer wieder Vorfälle festgestellt, bei denen Tiere geschächtet wurden. Neben der Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit stellt bisher die Beschlagnahmung des Fleisches aufgrund fehlender Untersuchung ein wirksames Instrument dar, welches wegfallen würde, wenn keinerlei amtliche Untersuchung vorgeschrieben ist. Es ist nicht auszuschließen, dass dies illegalen Schlachtungen ohne Betäubung Vorschub leisten könnte.

Entscheidend ist zudem auch, dass die Überwachung von Nutztierhaltungen ganzheitlich erfolgt. Ein wichtiger Tierschutzindikator ist die Verlustrate. Insbesondere bei Rindern berücksichtigen Veterinärämter diese bei der risikoorientierten Auswahl zu kontrollierender Betriebe. Dies kann bereits jetzt dazu führen, dass auffällige Betriebe bestrebt sind, die Verlustraten abgesehen von einer wünschenswerten Verbesserung der Tiergesundheit auch durch andere Maßnahmen zu reduzieren: z. B. möglichst späte Kennzeichnung von Kälbern oder Schlachtung statt Euthanasie (Notschlachtbetriebe). Auch wenn häufig postuliert wird, dass Landwirte Fleisch nur von gesunden Tieren nutzen würden, so ist nicht ausgeschlossen, dass man mit der Abschaffung der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen einen Weg eröffnet, sich ohne amtliche Überwachungsmöglichkeit eines auffälligen Tieres zu entledigen, welches sonst an einen VTN-Betrieb gegangen wäre. Als geschlachtetes Tier wird es bei der Verlustrate nicht berücksichtigt und das Veterinäramt hat nicht die Möglichkeit, bei Feststellung tierschutzrelevanter Auffälligkeiten im VTN-Betrieb eine Sektion zu veranlassen, die in ein Strafverfahren münden könnte. Schließlich bietet die amtliche Fleischuntersuchung auch die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schlachtabfällen zu überwachen.

Die Durchführung der amtlichen Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen ist zweifelsohne mit Aufwand für die zuständigen Behörden verbunden. Gerade die häufig außerhalb regulärer Dienstzeiten stattfindenden Schlachtungen stellen die Veterinärbehörden organisatorisch vor Herausforderungen. Diese praktischen Schwierigkeiten rechtfertigen aus fachlicher Sicht jedoch nicht den vollständigen Verzicht auf die amtliche Kontrolle. Eine Entbürokratisierung sollte vielmehr an der konkreten Ausgestaltung und Durchführung ansetzen, ohne das Kontrollinstrument als solches aufzugeben.

Beibehaltung der Trichinenuntersuchung

Auch die Streichung der Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen wird abgelehnt.

Begründung

Bei der Bewertung des Risikos sollte nicht ausschließlich die Zahl bislang festgestellter Trichinennachweise bei einzelnen Tierarten betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist vielmehr die gesamte epidemiologische Situation und insbesondere das Vorkommen potenzieller Überträger und Reservoirwirte.

Aus der Praxis ist hier insbesondere auf eine zunehmende Schadnagerproblematik hinzuweisen. Gerade in kleinen Hobbyhaltungen ist nicht in gleichem Umfang von systematischen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung auszugehen, wie sie in großen Betrieben Standard sind. Unseres Erachtens ist außerdem zu erwarten, dass sich Probleme mit Schadnagern durch den Wegfall der

bedarfsunabhängigen Dauerbeköderung in kleinen Betrieben und privaten Hobbyhaltungen perspektivisch verschärfen werden. Auch wildlebende Prädatoren können als Träger von Trichinella eine Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns nicht sachgerecht, aus der bislang geringen Zahl von Nachweisen unmittelbar darauf zu schließen, dass die Untersuchung entfallen kann. Die Trichinenuntersuchung stellt ein etabliertes Instrument des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes dar und sollte daher auch bei Hausschlachtungen zum Eigenbedarf beibehalten werden.

Zur Streichung der Regelungen zu Rückstandsuntersuchungen (Hemmstofftests, § 10 Satz 1 Nummer 1 Tier-LMÜV)

Die Diskussion über die Abschaffung der sogenannten Hemmstofftests muss aus unserer Sicht differenziert geführt werden.

Die regulären Untersuchungen im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans werden überwiegend als unauffällig beschrieben. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, dass die derzeit eingesetzten Hemmstofftests methodische Grenzen aufweisen und bestimmte Wirkstoffe nicht oder erst bei vergleichsweise hohen Konzentrationen erfassen. Daraus ergibt sich die Frage, ob der bestehende Untersuchungsansatz tatsächlich noch das effizienteste Instrument für einen zeitgemäßen Rückstandsschutz darstellt.

Eine ersatzlose Abschaffung sehen wir dennoch kritisch. Insbesondere vor dem Hintergrund der erweiterten Möglichkeiten für Notschlachtungen besteht die Gefahr, dass Tiere mit erheblichen gesundheitlichen Auffälligkeiten zur Schlachtung gelangen. Bei solchen Tieren kommt einer gezielten Rückstandsbeprobung eine besondere Bedeutung zu. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entnahme von Rückstandsproben im Zusammenhang mit der erweiterten Notschlachtungsregelung ist unserer Einschätzung nach unbedingt erforderlich.

Aus Sicht der amtlichen Kontrolle ist außerdem zu berücksichtigen, dass ein zunehmender Rechtfertigungs- und Begründungsdruck bei der Anordnung von Probenahmen die praktische Durchführung der amtlichen Überwachung beeinflussen kann. Zwar bleibt bei Abschaffung der routinemäßigen Beprobung eine Probenahme durch Anordnung möglich. Die damit verbundenen Anforderungen an die Begründung können jedoch dazu führen, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte insbesondere in Fällen, in denen ein konkreter Verdacht noch nicht hinreichend erhärtet ist, von einer Probenahme absehen. Dies kann gerade im Hinblick auf den präventiven Verbraucherschutz problematisch sein, da die frühzeitige Untersuchung von Proben dazu beitragen kann, Risiken zu erkennen, bevor sich konkrete Beanstandungen oder gesundheitliche Gefahren manifestieren.

Eine mögliche Reform sollte nicht auf die Frage „Beibehalten oder Abschaffen“ des bisherigen Hemmstofftests reduziert werden. Eine geringe Zahl positiver Befunde bedeutet nicht automatisch, dass eine Kontrollmaßnahme entbehrlich ist. Gerade bei seltenen, aber erheblichen Gefahren kann die präventive Funktion einer Kontrolle entscheidend sein.

Sinnvoller wäre aus unserer Sicht vielmehr eine Weiterentwicklung des Kontrollsystems:

- stärkere Ausrichtung der Probenahme an konkreten Risikofaktoren,
- intensivierte Probenahme bei notgeschlachteten Tieren,
- stärkere Einbindung geeigneter Eigenkontrollsysteme der Schlachtunternehmen.

Ein solches risikoorientiertes System könnte den Erkenntnisgewinn erhöhen und gleichzeitig unnötige Untersuchungsaufwände reduzieren.

Voraussetzung für eine Streichung des bisherigen flächendeckenden Ansatzes muss sein, dass ein belastbares und mindestens gleichwertiges alternatives Kontrollsystem zur Verfügung steht. Die bloße Abschaffung eines etablierten Instruments ohne gleichzeitige Sicherstellung einer adäquaten Ersatzkontrolle wäre aus Sicht des Verbraucherschutzes nicht sachgerecht. Zur Etablierung einer

gezielten risikobasierten Probenentnahme bedarf es dringend der Schaffung einer **zentralen Tiergesundheitsdatenbank**, die Tiergesundheitsdaten und Schlachtbefunde miteinander verknüpft und auf Betriebsebene auswertbar macht. So könnten zielgerichtete Beprobungen durchgeführt, in der Breite Entlastungen erzielt und ein echter Mehrwert für den gesundheitlichen Verbraucherschutz geschaffen werden.

Zur Streichung von Dokumentations- und Nachweispflichten für Lebensmittelunternehmer in Bezug auf die Anwendung verbotener Stoffe und die Einhaltung von Wartezeiten (§ 21 Absatz 1 Tier-LMHV)

Bei den Dokumentations- und Nachweispflichten bestehen aus unserer Sicht Möglichkeiten zur Entbürokratisierung. Insbesondere sollte vermieden werden, dass bereits vorhandene Informationen mehrfach und in unterschiedlichen Dokumenten erfasst werden müssen. Soweit bestehende Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits geführt werden und für die amtliche Überprüfung herangezogen werden können, sollte eine zusätzliche parallele Dokumentation entfallen.

Davon zu unterscheiden ist jedoch die Verpflichtung des Tierhalters zur **Überprüfung** der relevanten Angaben (§ 21 Absatz 1 Tier-LMHV, Betriebseigene Kontrollen und Nachweise). Eine Streichung der Verpflichtung zur Überprüfung lehnen wir ab.

Begründung

Gerade diese Überprüfung stellt einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die amtliche Kontrolle dar und kann bei Rückstandsfunden eine relevante ordnungsrechtliche Bedeutung haben.

Bzgl. der **Nachweispflichten** sind bereits aufgrund des EU-Tierarzneimittelrechts beziehungsweise des Tierarzneimittelgesetzes und der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung bestehenden Nachweispflichten zu berücksichtigen. Soweit dieselben Informationen bereits rechtssicher dokumentiert werden, ist eine zusätzliche Doppel- oder Mehrfachdokumentation nicht erforderlich.

Zusammenfassung

BTK und BbT unterstützen eine Entbürokratisierung des Fleischhygienerechts grundsätzlich. Diese muss jedoch zielgerichtet erfolgen und darf nicht zu einer Schwächung des Tiergesundheits-, Tier- oder Verbraucherschutzes führen. Statt ersatzloser Streichung einzelner Regelungen sollte eine Modernisierung des Fleischhygienerechts stärker auf die Etablierung echter risikoorientierter Kontrollen setzen.

Die **amtliche Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen von Huftieren sowie die Trichinenuntersuchung sollten beibehalten werden**. Für diese Untersuchungen bestehen weiterhin wesentliche Funktionen im Rahmen der Früherkennung von Tierseuchen und des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Bei den **Hemmstofftests** sollte eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems geprüft werden. Eine Reduzierung oder Ablösung des bisherigen Untersuchungsansatzes kann grundsätzlich in Betracht kommen, wenn an dessen Stelle ein belastbares, risikoorientiertes und mindestens gleichwertiges Kontrollsystem tritt. Insbesondere bei Notschlachtungen müssen geeignete Rückstandsuntersuchungen sichergestellt bleiben.

Bei den **Dokumentations- und Nachweispflichten** besteht hingegen konkretes Potenzial für Bürokratieabbau. Doppelungen sollten beseitigt und bereits vorhandene Dokumentationen genutzt werden. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Lebensmittelketteninformation, den Arzneimittelanwendungen und den Wartezeiten, sollte jedoch erhalten bleiben.

Sollten einzelne Kontrollinstrumente reduziert oder abgeschafft werden, muss im Gegenzug gewährleistet sein, dass vorhandene Tiergesundheitsdaten systematisch genutzt werden können. Insbesondere bei der Auswahl von Tieren für Rückstandskontrollen und weitergehende Untersuchungen sollten relevante Gesundheits-, Behandlungs- und Schlachtdaten stärker berücksichtigt werden. Eine stärkere Risikoorientierung kann dazu beitragen, Ressourcen dort einzusetzen, wo der tatsächliche Erkenntnisgewinn am höchsten ist. Dazu bedarf es der Schaffung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank.

Entbürokratisierung darf nicht dazu führen, dass bewährte Kontrollmechanismen pauschal gestrichenen werden. Ziel sollte vielmehr ein **effizienteres, risikoorientiertes und digital unterstütztes Kontrollsystem** sein, das Verwaltungsaufwand reduziert, ohne Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz zu schwächen.

Berlin, den 15. Oktober 2026

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 46.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.